

03.05.2019

Neudruck

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Regelungsbedarf

Nach § 23 Abs. 2 APG NRW und § 35 Abs. 3 APG DVO hat die Landesregierung den Auftrag, beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dessen Wirkungen sowie die der hierauf beruhenden Verordnung, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der Gesetzesziele der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur für die pflegebedürftigen Menschen und einer auskömmlichen Bemessung der damit geregelten Investitionskostenrefinanzierung für die Pflegeeinrichtungen, zu überprüfen und dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der hierzu ergangenen Verordnung (APG DVO) bis zum 31. Juli 2019 zu berichten. Vom Ergebnis dieses Berichtes wird abhängen, ob und inwieweit eine umfassende Novellierung des APG und der zugehörigen Durchführungsverordnung (APG DVO) geboten sein wird.

Zu beachten ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass die stationären Pflegeeinrichtungen, deren Trägerin oder Träger zumindest auch über langfristige Anlagegüter im Eigentum verfügt (ca. 1.200) und die nach diesem Gesetz erstmals spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017 über die anerkennungsfähigen Investitionskosten beschieden worden sind, Festsetzungsbescheide nach § 12 APG DVO haben, die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 APG NRW lediglich bis zum 31. Dezember 2019 gültig sind.

B Lösung

Durch die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf erfolgende Verlängerung der Gültigkeit der Festsetzungsbescheide bis zum 31. Dezember 2021 kann vermieden werden, dass parallel zur Beratung des Berichts zu den Wirkungen von Gesetz und Verordnung im Landtag in der zweiten Jahreshälfte 2019 ein Bescheidverfahren für die Pflegeeinrichtungen mit Gebäuden im Eigentum des Trägers durchgeführt werden muss. Ein solches Vorgehen ist deshalb anzustreben, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass Regelungen zur Anerkennung und Festsetzung der Investitionsaufwendungen geändert werden sollten. Die vorgeschlagene Verlängerung der Gültigkeit der vorliegenden Bescheide

Datum des Originals: 30.04.2019/Ausgegeben: 08.05.2019 (07.05.2019)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

verhindert, dass es zu Widersprüchen zwischen dem Inhalt der auf jetziger Rechtsgrundlage zu erlassenden neuen Bescheide und den Ergebnissen des Berichts kommt. Dies ist auch aus Gründen der Rechtssicherheit sachgerecht. Ein mögliches Novellierungsverfahren kann bis Mitte des Jahres 2020 abgeschlossen werden. Beschlossene Gesetzesänderungen könnten gegebenenfalls unmittelbar in dem dann in der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2020 durchzuführenden Bescheidverfahren Berücksichtigung finden.

Die weiteren Änderungen im Gesetz sind lediglich redaktionell.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das MAGS überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden fortlaufend die durch das Gesetz und die hierauf beruhende Verordnung entstehenden Be- und Entlastungen bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diesbzüglich wird durch die Verlängerung der Bescheide bis zum 31. Dezember 2021 im Ergebnis keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung für die Kommunen gesehen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die im Bereich privater Betreiber oft mittelständischen Pflegeeinrichtungen hat die Gesetzesänderung positive und negative Effekte, die sich in der Gesamtschau jedoch gegenseitig neutralisieren.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen auf die privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Gesetzesänderung betrifft lediglich das formelle Bescheidungsverfahren zur Investitionskostenförderung und hat daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Das Gesetz hat keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Befristung

Das Alten- und Pflegegesetz NRW ist durch die Berichtspflicht an den Landtag bis zum 31. Juli 2019 befristet. Nachdem die Ergebnisse der Evaluierung durch den Landtag beraten werden konnten, wird über eine mögliche weitere Befristung des APG NRW in seiner Gesamtheit entschieden werden können.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Änderung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 5 wird das Wort „und“ nach dem Wort „Krankenhäusern“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Gestaltung der Angebote
- § 3 Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss
- § 4 Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur
- § 5 Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- § 6 Beratung
- § 7 Örtliche Planung
- § 8 Kommunale Konferenz Alter und Pflege
- § 9 Datenverarbeitung und Auskunftspflichten

Teil 2

Finanzierung der pflegerischen Angebotsstruktur

- § 10 Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen
- § 11 Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen
- § 12 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

- § 13 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- § 14 Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegerwohngeld)
- § 15 Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

**Teil 3
Weitere Angebote**

- § 16 Komplementäre ambulante Dienste
- § 17 Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger
- § 18 Einrichtungen der Behindertenhilfe

**Teil 4
Maßnahmen des Landes**

- § 19 Landesförderplan
- § 20 Bericht der Landesregierung zur Lage der Älteren in Nordrhein-Westfalen

**Teil 5
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- b) In der Angabe zu § 21 wird das Wort „, Datenschutz“ gestrichen.

- § 21 Verfahren, Datenschutz
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Berichtspflicht

- 2. In der Überschrift von § 5 wird nach dem Wort „Krankenhäusern“ das Wort „sowie“ eingefügt.

**§ 5
Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen,
Krankenhäusern
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**

(1) Die zugelassenen Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1346) geändert worden ist) sind verpflichtet, mit zugelassenen Pflegeeinrichtungen (§ 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V., den Betroffenen sowie ihren Vertretungen und den Angehörigen mit dem Ziel zusammenzuwirken, den Übergang

von der Krankenhausbehandlung oder Rehabilitationsbehandlung in die eigene Wohnung oder unter Wahrung der Wahlfreiheit in eine Pflegeeinrichtung sicherzustellen. Einem Wunsch nach Rückkehr in die eigene Wohnung oder einer quartiersnahen Versorgung ist dabei durch Ausnutzung aller präventiven und rehabilitativen Angebote möglichst zu entsprechen.

(2) Über die Zusammenarbeit nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Vereinigungen der Trägerinnen und Träger und, soweit solche nicht existieren, mit den Trägerinnen und Trägern von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sind für die zugelassenen Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sowie die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen im Land unmittelbar verbindlich. Über entsprechende Bevollmächtigungen der kommunalen Spitzenverbände kann zur Vermeidung von Einzelvereinbarungen auch eine Verbindlichkeit für die Kommunen hergestellt werden.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Übergangsregelungen

(1) Sofern die Trägerin oder der Träger nicht über langfristige Anlagegüter im Eigentum verfügt, können die Einrichtungen längstens bis zum 31. Dezember 2018 auf Basis der für das Jahr 2016 geltenden Bescheide abrechnen, wenn es sich dabei noch um die Bescheide über die Zustimmung zur gesonderten Berechnung, die auf der Grundlage des § 13 des Landespflegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2014 ergangen sind, handelt. Wenn die Einrichtungen aufgrund ausdrücklichen Antrags über einen Bescheid auf Grundlage des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen verfügen, gilt der in dem Bescheid mit Wirkung bis zum 31. De-

zember 2017 festgesetzte Investitionskostenatz auch für das Jahr 2018. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 oder später stellt oder gestellt hat, weil es zu Veränderungen der ordnungsrechtlich nutzbaren Platzzahl der Einrichtung oder zu Modernisierungen, Ersatzneubauten oder ähnlichen Maßnahmen kommt oder gekommen ist, die eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen begründen.

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Einrichtungen können auf Basis der bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 geltenden Bescheide auch für die Jahre 2020 und 2021 abrechnen.“

(2) Für Einrichtungen, deren Trägerin oder Träger zumindest auch über langfristige Anlagegüter im Eigentum verfügt, erfolgt eine Bescheidung nach diesem Gesetz erstmals spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Für diese Einrichtungen gelten die bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Bescheide auch für die Jahre 2018 und 2019. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 oder später stellt oder gestellt hat, weil es zu Veränderungen der ordnungsrechtlich nutzbaren Platzzahl der Einrichtung oder zu Modernisierungen, Ersatzneubauten oder ähnlichen Maßnahmen kommt oder gekommen ist, die eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen begründen. Für Einrichtungen, die bereits über einen Bescheid nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen verfügen, kann auch ein Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides gestellt werden, wenn eine Mieterhöhung erfolgt und diese Auswirkungen auf die anererkennungsfähigen Kosten hat.

(3) Pflegebedürftigen Personen, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei der Berechnung von Pflegegeld gemeinsam mit ihren nicht getrennt lebenden Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern oder Partnerinnen oder Partnern von eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften ein doppelter Vermögensschonbetrag gewährt wurde, weil beide vollstationär gepflegt werden, bleibt der bisher gewährte Vermögensschonbetrag erhalten.

b) Der zweite Absatz 3 und Absatz 4 werden aufgehoben.

(3) Soweit in diesem Gesetz oder in der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnung Fristen festgesetzt sind, kann das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium für die Jahre 2015 und 2016 ausnahmsweise abweichende Fristen im Wege der Allgemeinverfügung festlegen.

(4) Die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 11 erfolgt übergangsweise auch für das Kalenderjahr 2018 nach dem Landespflegegesetz vom 19. März 1996 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

- a) Korrektur eines redaktionellen Fehlers
- b) Korrektur eines redaktionellen Fehlers

Zu Nr. 2

Rein redaktionelle Änderung

Zu Nr. 3

a) Nach § 23 Abs. 2 APG NRW hat die Landesregierung den Auftrag, beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, dessen Wirkungen sowie die der hierauf beruhenden Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur und eine auskömmliche Bemessung der damit geregelten Investitionskostenfinanzierung, zu überprüfen und dem Landtag über die Erfahrungen mit dem Gesetz und der hierzu ergangenen Verordnung (APG DVO) bis zum 31. Juli 2019 zu berichten. Vom Ergebnis dieses Berichtes wird abhängen, ob und inwieweit eine Novellierung des APG und der APG DVO geboten sein wird.

Zu berücksichtigen ist, dass die Pflegeeinrichtungen, deren Trägerin oder Träger zumindest auch über langfristige Anlagegüter im Eigentum verfügt (ca. 1.200) und die nach diesem Gesetz erstmals spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017 beschieden worden sind, Festsetzungsbescheide nach § 12 APG DVO haben, die gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 APG NRW lediglich bis zum 31. Dezember 2019 gültig sind.

Diese Einrichtungen müssten daher in der zweiten Jahreshälfte bis spätestens 31. Dezember 2019 einen Antrag auf Ermittlung und Festsetzung der betriebsnotwendigen Aufwendungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31.12.2021 stellen. Das Bescheidverfahren würde damit parallel zur Beratung des Berichts zu den Wirkungen von Gesetz und Verordnung im Landtag durchzuführen sein. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Bericht zu dem Ergebnis kommt, dass Regelungen zur Anerkennung und Festsetzung der Investitionsaufwendungen geändert werden sollten. Um dies zu vermeiden, ist es auch aus Gründen der Rechtssicherheit sachgerecht, die derzeit bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Bescheide bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Bis dahin wäre ein mögliches Novellierungsverfahren beendet und beschlossene Gesetzesänderungen könnten unmittelbar ab dem 1. Januar 2022 Berücksichtigung bei der Bescheidung finden. Die Verlängerung erfolgt um 2 Jahre, um weiterhin zu gewährleisten, dass im Eigentum stehende Einrichtungen und Mieteinrichtungen zur Reduzierung der Arbeitsbelastung der Landschaftsverbände nicht im selben Jahr beschieden werden müssen. Nur so können eine zügige Bescheidung der Anträge und damit die Vermeidung von Rückwirkungen sichergestellt werden.

Im Fall von Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch Modernisierungen etc. besteht die Notwendigkeit eine Neubescheidung zu beantragen. Abweichungen von der eigentlich gesetzlich vorzunehmenden Berechnung im Fall anderer Änderungen (Zinsänderungen etc.) werden hingegen hingenommen, da die Gewährleistung eines rechtssicheren Verfahrens Vorrang vor größtmöglicher Einzelfallgenauigkeit haben muss.

b) Der 2. Absatz 3 hätte eigentlich bereits mit dem Entfesselungspaket 1 gelöscht werden sollen. Durch ein redaktionelles Versehen bei der Verfassung des entsprechenden Änderungsbefehls ist er aber neben dem neuen Absatz 3 im Gesetz verblieben. Dieses Versehen wird nunmehr korrigiert.

Durch die 6. Änderung der APG DVO vom 23.11.2018 sind die alten Regelungen des Landespflegegesetzes und der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz in den §§ 24 und 25 der APG DVO neu gefasst worden. Damit hat sich auch diese Regelung zeitlich überholt.

II. Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.